



# SATZUNG

der

## Hundesportgruppe Franken Schnauzen e. V.

Stand Januar 2019

### Inhalt

§ 1 Name und Sitz des Vereins.....	2
§ 2 Zweck des Vereins .....	2
§ 3 Aufgaben des Vereins .....	2
§ 4 Mitgliedschaft .....	3
§ 5 Beitrag.....	3
§ 6 Rechte der Mitglieder .....	3
§ 7 Pflichten der Mitglieder.....	3
§ 8 Organe .....	4
§ 9 Vorstandschaft.....	4
§ 10 Mitgliederversammlung .....	5
§ 11 Datenschutz .....	6
§ 12 Auflösung.....	6
§ 13 Inkrafttreten.....	6



## § 1 Name und Sitz des Vereins

---

1. Der Verein führt den Namen „Hundesportgruppe Franken Schnauzen e. V.“, nachfolgend mit der Kurzformel „HSG Franken Schnauzen“ bezeichnet.
2. Sitz des Vereins ist in Lauf a. d. Pegnitz-Heuchling.
3. Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Nürnberg unter der Nummer VR 201479 eingetragen.
4. Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Die Satzung wird ergänzt durch eine bestehende Geschäftsordnung sowie eine Datenschutzordnung.
6. Die Bestimmungen, Satzungen, Geschäftsordnungen von übergeordneten Organisationen, Verbänden sowie Prüfungsordnungen sind wie eigene Satzungsgrundlagen zu befolgen.

## § 2 Zweck des Vereins

---

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Hundesports. Dies beinhaltet
  - a) die Basisausbildung von Hunden zu Begleithunden und ihre Erziehung zu verträglichen Mitgliedern der Sozialgemeinschaft;
  - b) die aktive sportliche Beschäftigung mit dem Hund, seine Leistungssteigerung und die seines Führers;
  - c) den Zusammenschluss der Mitglieder zur Steigerung der Fitness durch Leistungs- und Freizeitsport in Verbindung mit dem Hund;
  - d) die Vermittlung des Tierschutzgedankens und von Sachkenntnissen bzw. sinnvoller Regeln zur Haltung, Erziehung und Ausbildung der Hunde unter Beachtung gesetzlicher und sonstiger Bestimmungen sowie des aktuellen Wissens- und Erkenntnisstandes in der Hundeausbildung;
  - e) das Heranführen der Jugend an den Hundesport.
2. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 3 Aufgaben des Vereins

---

Mittel für die Erreichung des Vereinszwecks sind:

- a) Bereithaltung, Pflege, Bau und Unterhalt der für den Übungsbetrieb notwendigen Anlagen und Gebäude;
- b) Bereithaltung von Geräten und Hilfsmitteln für die Ausbildung von Hunden und Hundeführern in der Basisausbildung, im Agility und im Hundesport allgemein;
- c) Anleitung der Mitglieder und ihrer Hunde und Überwachung der Ausbildung;
- d) Pflege der sportlichen Haltung und Verbundenheit der Mitglieder untereinander;



- e) Veranstaltung von Erziehungs- und Ausbildungskursen sowie Leistungsprüfungen;
- f) Förderung der Weiterentwicklung geeigneter Mitglieder zu Ausbildern, Helfern und Trainern.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

---

1. Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein. Ein schriftlicher Antrag ist an den 1. Vorstand zu richten.
2. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des Erziehungsberechtigten erforderlich.
3. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss des Mitglieds.
4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich, nachhaltig und offenkundig den Interessen des Vereins zuwiderhandelt, den Ruf des Vereins schädigt oder gegen den Tierschutz verstößt. Nichtzahlung von Mitgliedsbeiträgen, trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung, führt zum Ausschluss. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören.
5. Über Aufnahme und Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet die Vorstandschaft. Eine Ablehnung der Aufnahme ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Eine Begründung für die Ablehnung kann nicht verlangt werden.
6. Im Falle des Ausscheidens haben die Mitglieder keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
7. Eine Kündigung kann jederzeit, muss jedoch bis zum 30.09. des laufenden Jahres schriftlich beim 1. Vorstand erfolgen, ansonsten verlängert sich die Mitgliedschaft stillschweigend um ein weiteres Jahr.

## **§ 5 Beitrag**

---

1. Die Höhe des Jahresbeitrages ist in der Geschäftsordnung verankert. Er richtet sich auch nach der Höhe der abzuführenden Beiträge an übergeordnete Organisationen.
2. Das Stimmrecht eines Mitglieds ruht, solange das Mitglied mit der Beitragszahlung im Rückstand ist.
3. Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit das Mitglied gegenüber dem Verein nicht von den fälligen finanziellen Verpflichtungen, die bis dahin entstanden sind. Ausnahme im Todesfall des Mitglieds.

## **§ 6 Rechte der Mitglieder**

---

Die Mitglieder haben das Recht, die Einrichtungen des Vereins in Anspruch zu nehmen und an allen allgemeinen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes Mitglied kann je nach Leistungsstand in beliebig vielen Abteilungen Sport treiben.

## **§ 7 Pflichten der Mitglieder**

---

Die Mitglieder sind verpflichtet

- a) die Richtlinien des Vereins und der übergeordneten Organe sowie deren Bestimmungen zu befolgen;

- b) die Satzung, die Geschäftsordnung, die Datenschutzordnung, die Platz- und Hausordnung und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu beachten;
- c) den Jahresbeitrag, die Spartenbeiträge und den Beitrag für nicht geleistete Arbeitsstunden zu zahlen;
- d) das Vereinseigentum zu schonen und zu pflegen;
- e) sich den Anordnungen der Vorstandschaft zu fügen und bei Prüfungen und sonstigen Veranstaltungen den Anordnungen des Prüfungsleiters oder Leistungsrichters Folge zu leisten;
- f) die amtlichen Vorschriften, den Tierschutz und tierärztliche Anweisungen bei Erkrankungen des Hundes oder begründetem Verdacht genau zu beachten;
- g) eine Hundehalterhaftpflichtversicherung abzuschließen sowie ihren Hund ordnungsgemäß schutzimpfen zu lassen;
- h) ihre Hunde in jeder Hinsicht verantwortungsbewusst zu behandeln und für einen gerechten und pfleglichen Umgang mit dem Tier zu sorgen.

## § 8 Organe

---

Die Organe des Vereins sind die Vorstandschaft und die Mitgliederversammlung.

## § 9 Vorstandschaft

---

1. Die Vorstandschaft besteht aus folgenden volljährigen Vereinsmitgliedern:

- a) 1. Vorstand
- b) 2. Vorstand (Stellvertretender Vorstand)
- c) Ausbildungswart
- d) Schriftführer
- e) Kassier

Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

2. Im Außenverhältnis, gerichtlich oder außergerichtlich, und im Innenverhältnis sind der 1. Vorstand bzw. der 2. Vorstand allein vertretungsberechtigt.

3. Die Vorstandschaft legt langfristige Vereinsziele fest, beschließt über Ausgaben und befindet über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern. Der Vorstandschaft obliegen alle Angelegenheiten, die von der Satzung und Geschäftsordnung nicht der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.

4. Die Vorstandschaft berichtet den Mitgliedern jeweils in der Jahreshauptversammlung (Jahresbericht), bei einberufenen Mitgliederversammlungen oder über Vereins-Protokolle (Post oder Email) über ihre Geschäftstätigkeiten. Sie ist verpflichtet, bei erheblichen Problemen wie Überschuldung, Zahlungsunfähigkeit in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung unverzüglich nach Kenntnisnahme zu informieren. Der Kassier hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und einen Bericht über die wirtschaftliche Lage des Vereins (Kassenbericht) zu erstellen. Zahlungen dürfen nur aufgrund von Auszahlungsanordnungen des Vorstandes oder des stellvertretenden Vorstandes geleistet werden. Der Kassenbericht ist von zwei Kassensprüfern zu prüfen und von der Mitgliederversammlung zu genehmigen.

5. Die Vorstandschaft tagt nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich. Des Weiteren verpflichtet sich jedes Vorstandsmitglied zu einer regelmäßigen und ordnungsgemäßen Erfüllung seiner Aufgaben.
6. Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandschaftsmitglieder eingeladen und mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Pattsituationen in Vorstandschaftsentscheidungen ist die Stimme des 1. Vorstands ausschlaggebend. In dringenden Fällen können Beschlüsse der Vorstandschaft durch jedes Vorstandsmitglied mündlich oder fernmündlich, schriftlich oder per Telefax sowie Email herbeigeführt werden. Auch in diesem Fall muss ein Protokoll geführt werden und die Niederschrift muss in der nächsten Vorstandssitzung vom 1. Vorstand und vom Protokollführer unterschrieben werden. Die in den Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen. Die Protokolle sind durch den 1. Vorstand und den Protokollführer zu unterzeichnen und an jedes Vorstandsmitglied in Kopie – auch per Email – weiterzuleiten.
7. Die Vorstandschaft wird in der Jahreshauptversammlung auf drei Jahre gewählt. Die Wahl erfolgt durch Handzeichen, wenn nicht geheime Wahl beschlossen wird. Wiederwahl/en sind unbegrenzt zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied im Laufe des Geschäftsjahres aus, wird ein Ersatzmitglied kommissarisch von der Vorstandschaft bis zur nächsten Jahreshauptversammlung eingesetzt. Die Vorstandschaft bleibt auch nach Ablauf der Wahlperiode so lange im Amt, bis eine neue Vorstandschaft gewählt ist.  
  
Eine Abberufung einzelner Vorstandsmitglieder ist nur aus wichtigem Grund durch Beschluss der Mitgliederversammlung möglich.
8. Die Tätigkeit der Vorstandschaft ist ehrenamtlich. Die Vorstände können für die Vorstandstätigkeit eine von der Mitgliederversammlung festzusetzende pauschale Tätigkeitsvergütung von bis zur Höhe der gültigen Ehrenamtszuschale im Jahr erhalten.

## § 10 Mitgliederversammlung

---

1. Die Jahreshauptversammlung ist mit einer zweiwöchigen Einladungsfrist mit Angabe der Tagesordnung schriftlich oder per Email im ersten Kalenderhalbjahr einzuberufen. Der 1. Vorstand bzw. bei dessen Abwesenheit der stellvertretende Vorstand beruft die Sitzung ein und leitet diese.
2. Mitgliederversammlungen können je nach Bedarf schriftlich oder per Email mit einer zweiwöchigen Einladungsfrist einberufen werden.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich oder per Email mit Angabe von Gründen gegenüber dem Vorstand verlangt.
4. Außerordentliche Mitgliederversammlungen, geplante Satzungsänderungen und Änderungen des Vereinszwecks sind mit der Tagesordnung mit vierwöchiger Einladungsfrist anzukündigen, ebenso die geplante Vereinsauflösung oder ein Wechsel des Verbandes.
5. Jede Mitgliederversammlung entscheidet mit Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr, wenn sie ihre Beitragspflicht erfüllt haben.
6. Die Mitgliederversammlung beschließt
  - a) die Richtlinien der Vereinsarbeit,
  - b) die Höhe der abzuleistenden Arbeitsstunden und den Beitrag bei Nichtableisten,
  - c) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
  - d) Satzungsänderungen,



- e) die Auflösung des Vereins,
  - f) Wechsel des Verbandes.
- 7. Die Mitgliederversammlung wählt**
- a) die Vorstandschaft,
  - b) die Kassenprüfer. Die Kassenprüfer werden auf drei Jahre durch einfache Wahl mit Handzeichen gewählt, eine Wiederwahl ist unbegrenzt möglich. Sie dürfen nicht der Vorstandschaft angehören.
- 8. Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwecks, Verbandswechsel und Auflösung des Vereins müssen mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.**
- 9. Die in den Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen. Die Protokolle sind durch den 1. Vorstand und den Protokollführer zu unterzeichnen und an jedes Vereinsmitglied in Kopie – auch per Email – weiterzuleiten.**

## **§ 11 Datenschutz**

---

Der Datenschutz wird in der bestehenden Datenschutzordnung geregelt.

## **§ 12 Auflösung**

---

Wird der Verein per Beschluss aufgelöst oder entfällt der steuerbegünstigte Zweck, so fällt das Vereinsvermögen zu gleichen Teilen an folgende Organisationen:

Gnadenhof Lebenswürde für Tiere e.V.  
Christiane Rohn  
Argenhof  
88279 Amtzell

Gnadenhof Fränkische Schweiz e.V.  
Monika Pracht  
Weinstraße 59  
91257 Pegnitz

Sie haben es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden.

## **§ 13 Inkrafttreten**

---

Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 18.01.2019 in der vorliegenden Fassung beschlossen. Sie tritt mit Beschluss in Kraft.